

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/2039 -**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Bühl

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 35. Sitzung vom 4. Februar 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 16. Februar 2021 und in seiner 29. Sitzung am 19. April 2021 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### **"Artikel 1**

In § 40 b des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

'(1a) Für jede Schule wird ein Schulkonto eingerichtet und geführt. Dies erfolgt in der Regel im Namen des Freistaats Thüringen. Bestehende Schulkonten, welche durch Schulträger eingerichtet wurden, können weitergeführt werden. Das Schulkonto dient allein schulischen Zwecken. Es wird insbesondere für den Zahlungsverkehr genutzt, um Beiträge für schulische Veranstaltungen zu sammeln und weiterzuleiten. Die Konten können auch genutzt werden, um unter Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben öffentliche Mittel zu bündeln und zu verwalten. Die näheren Einzelheiten der Kontoführung regelt das für Bildung zustän-

dige Ministerium im Benehmen mit den für Finanzen und Kommunales zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung."

Wolf  
Vorsitzender